



Außenhandel – Quarterly

Inhalt:

International	1
OHADA – Neue Einheitsgesetze zu Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation	1
Einspruch gegen Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen vom 05.10.1961	1
Europäische Union	1
Geoblocking-Verordnung veröffentlicht	1
EuGH – Keine Berücksichtigung nachträglicher Verrechnungspreis-Reduzierungen bei Ermittlung des Zollwerts	2
Länderinformationen	2
Belgien – Neues Unternehmensrecht	2
Deutschland – Englisch als Gerichtssprache	2
Deutschland – Erweiterung der kaufrechtlichen Mängelhaftung	3
Deutschland – Wirksamkeit einer Alleinbezugsverpflichtung in Allgemeinen Verkaufsbedingungen	3
Malta – Register der wirtschaftlichen Eigentümer	3
Niederlande – Initiative zur Gründung eines neuen Handelsgerichts	3
Ukraine – Neues Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen	4
Veranstaltungshinweis	4
Praxisforum Außenhandel – „Wie kommt der Exporteur zu seinem Geld?“	4

International

OHADA – Neue Einheitsgesetze zu Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation

Am 15.03.2018 ist das neue Einheitsgesetz der Mitgliedsstaaten der OHADA (Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires/Organisation for the Harmonisation of Business Law in Africa) zur Schiedsgerichtsbarkeit in Kraft treten. Das Einheitsgesetz ersetzt die seit dem 11.03.1999 geltende Fassung und stellt das gültige Schiedsrecht aller OHADA Staaten dar. Es regelt sowohl die Grundprinzipien der Schiedsgerichtsbarkeit, den Ablauf des Schiedsverfahrens, die Voraussetzungen für die Anerkennung und

Vollstreckung von Schiedssprüchen sowie die Rechtsbehelfe gegen Schiedssprüche. Ziel des Gesetzes ist eine größere Transparenz in Schiedsverfahren sowie eine Steigerung der Schnelligkeit und Effizienz von Schiedsverfahren in den Mitgliedsstaaten.

Daneben ist zur weiteren Stärkung der alternativen Streitbeilegung ebenfalls am 15.03.2018 das Einheitsgesetz zur Mediation in Kraft getreten.

Die OHADA besteht derzeit aus 17 Mitgliedsstaaten deren gemeinsames Ziel es ist, Rechtsunsicherheiten im Bereich des Handelsrechts durch Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen u.a. durch Einheitsgesetze zu beseitigen.

Einspruch gegen Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen vom 05.10.1961

Tunesien hatte seinen Beitritt zum Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation mit Wirkung zum 30.03.2018 erklärt. Deutschland hat Einspruch gegen den Beitritt Tunesiens erhoben, so dass das Übereinkommen zunächst nicht zur Anwendung kommen wird und wie bisher das Legalisationsverfahren durchzuführen ist.

Bei Geltung des Haager Übereinkommens wird die sonst erforderliche Legalisation durch die „Haager Apostille“ ersetzt. Diese bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die hierfür im Original vorgelegt werden muss. Sie wird von einer Behörde des Staates erteilt, durch den die Urkunde ausgestellt wurde. Eine Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung wie bei der Legalisation entfällt.

Europäische Union

Geoblocking-Verordnung veröffentlicht

Am 02.03.2018 ist die Verordnung (EU) 2018/302 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts im Amtsblatt der EU (ABl. Nr. 60I) veröffentlicht worden. Beim Geoblocking werden Online-Kunden daran gehindert, Waren oder Dienstleistungen über eine Website zu erwerben, deren Standort sich in einem anderen (Mit-



glieds-)Staat befindet. Die Geoblocking-Verordnung tritt 9 Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und damit am 03.12.2018 in Kraft. Sie wird dann unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gelten. Wir werden in einem kommenden Quarterly noch ausführlicher zu den Einzelheiten der Geoblocking-Verordnung berichten.

EuGH – Keine Berücksichtigung nachträglicher Verrechnungspreis-Reduzierungen bei Ermittlung des Zollwerts

Mit Urteil vom 20.12.2017 (Rechtssache C-529/16) hat der EuGH entschieden, dass der Unionszollkodex (UZK) bei der Ermittlung des Zollwerts der Ware keine Berücksichtigung von nachträglichen Preis-reduzierungen, die auf einer vor Wareneinfuhr festgelegten Verrechnungsmethode basieren, zulässt. Im zu entscheidenden Fall kaufte ein in Deutschland ansässiges Unternehmen (die Klägerin) Waren bei seiner in Japan ansässigen Muttergesellschaft ein. Die in Rechnung gestellten konzerninternen Kaufpreise basierten auf einer zwischen der Muttergesellschaft und den deutschen Steuerbehörden getroffenen Vorabverständigungsvereinbarung für Verrechnungspreise. Nach dieser Verrechnungspreismethode wurden die Preise nachträglich nach oben oder unten angepasst, je nachdem wie die Umsatzrendite der deutschen Tochtergesellschaft ausfiel. Im Streitfall erzielte die Klägerin eine negative Umsatzrendite, so dass die Anpassung der Verrechnungspreise zu einer Gutschrift führte und die Klägerin beim Hauptzollamt München die pauschale Erstattung von – aus ihrer Sicht zu viel gezahlten – Zöllen beantragte. Das Hauptzollamt München lehnte diesen Antrag ab und das von der Klägerin angeforderte Finanzgericht München legte den Streit im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens dem EuGH vor.

Der EuGH stellte zunächst heraus, dass mit den im UZK festgelegten Zollwertregelungen ein gerechtes, einheitliches und neutrales System erreicht werden soll, das die Anwendung willkürlicher und fiktiver Zollwerte ausschließt. Der Zollwert müsse daher den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Ware widerspiegeln und dabei alle Elemente der Ware, die einen wirtschaftlichen Wert haben, berücksichtigen. Eine nachträgliche Berichtigung des Zollwertes komme nur in Sonderfällen in Betracht, bspw. wenn die Ware fehlerhaft sei. Es sei daher nicht mit dem UZK vereinbar, als Zollwert einen vereinbarten Transaktionswert zu Grunde zu legen, der sich aus dem in Rechnung gestellten und angemeldeten Betrag sowie einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums zusammensetzt, ohne dass vorhersehbar ist, ob am Ende dieses Abrechnungszeitraums eine Berichtigung erfolgt. Der EuGH hat damit die bestehende Praxis der Zollbehörden bestätigt.

Länderinformationen

Belgien – Neues Unternehmensrecht

Am 07.12.2017 ist dem Abgeordnetenhaus des belgischen Parlaments der Entwurf eines Reformgesetzes zur Reform des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs (*Wetboek van Economisch Recht/Code de droit économique*) vorgelegt worden. Sofern der Entwurf durch das Parlament in der vorgesehenen Form verabschiedet wird, hat dieser erhebliche Auswirkungen auf das belgische Handels- und Zivilprozessrecht.

Der Entwurf führt in Art. I.1 des Wirtschaftsgesetzbuchs einen Unternehmensbegriff (*onderneming/entreprise*) ein, unter dem selbständig tätige natürliche Personen, alle privat- und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen sowie andere Vereinigungen, beispielsweise Partnerschaften, zusammengefasst werden. Der neue Typus ersetzt dabei die bisherigen Kaufmannsbegriffe des belgischen Handelsrechts und gilt – mit wenigen Ausnahmen im Wettbewerbsrecht – gesetzesübergreifend.

Insbesondere wird durch die Reform auch das Beweisrecht der belgischen Zivilprozessordnung geändert. Die bisher nur für Kaufleute geltende Regel, nach der eine bestätigte Rechnung als Beweis für den Abschluss eines Kaufvertrages gilt, wird durch die Reform auf sämtliche Unternehmen im Sinne des neugefassten Wirtschaftsgesetzbuchs und auf alle Vertragstypen ausgeweitet.

Deutschland – Englisch als Gerichtssprache

Nach zwei Anläufen in den Jahren 2010 und 2014 hat der Bundesrat nunmehr zum dritten Mal einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Aufnahme von Englisch als zulässige Gerichtssprache in die Zivilprozessordnung vorsieht. Die in der Vergangenheit vorgelegten Entwürfe waren nicht erfolgreich, da das Gesetzgebungsverfahren nicht vor dem Ende der jeweiligen Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden konnte.

Bereits heute kann jedoch vor einigen Landgerichten die Verhandlung in englischer Sprache geführt werden, sofern Kläger und Beklagter dem zustimmen. Diese Möglichkeit besteht bereits seit den Jahren 2010/2011 bei den Landgerichten Köln, Bonn und Aachen sowie seit dem 01.01.2018 nunmehr auch bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Beispielhaft wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Köln ein Verfahren an die für Verfahren in englischer Sprache zuständige Zivilkammer abgegeben, wenn der Kläger dies in der Klageschrift und der Beklagte im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens in der Verteidigungsanzeige oder bei Anberaumung



eines frühen ersten Termins in der Klageerwiderung beantragen.

Nicht zuletzt dürften diese Bestrebungen auch eine Antwort auf die Initiativen zur Gründung internationaler Handelsgerichte in den Niederlanden und in Belgien (siehe Seite 3 dieses Quarterlies sowie den **Quarterly 4/17**) darstellen.

Deutschland – Erweiterung der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Am 01.01.2018 ist das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur kaufrechtlichen Mängelhaftung“ in Kraft getreten. Die Neuregelungen führen zu wesentlichen Änderungen der kaufvertraglichen Haftung in Lieferketten und damit zu neuen Regressrisiken für Hersteller, Lieferanten und Verkäufer. Grund hierfür ist, dass nunmehr die Ein- und Ausbaurkosten bei Lieferung einer mangelhaften Sache, die in/an eine andere Sache eingebaut/angebracht wurde auch bei einem Kaufvertrag zwischen Unternehmern (B2B-Geschäft) verschuldensunabhängig vom Verkäufer zu ersetzen sind. Weitere Einzelheiten zu den Auswirkungen der Reform können Sie dem **JusLetter** von RAin Hendrikje Herrmann entnehmen.

Deutschland – Wirksamkeit einer Alleinbezugsverpflichtung in Allgemeinen Verkaufsbedingungen

Mit Urteil vom 17.05.2017 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin enthaltene Alleinbezugsverpflichtung für wirksam erachtet (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.05.2017, Aktenzeichen VI-U (Kart) 10/16). Im konkreten Fall hatten der Verkäufer und der Käufer einen Rahmenvertrag über den Bezug bestimmter Produkte geschlossen. Der Vertrag sah eine feste Laufzeit von acht Jahren und eine stillschweigende Verlängerung um jeweils ein Jahr vor, sofern der Vertrag nicht binnen sechs Monaten gekündigt wird. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Alleinbezugsverpflichtung für die Vertragsprodukte stellt nach Auffassung des Oberlandesgerichts weder einen Verstoß gegen das Kartellverbot in § 1 GWB noch eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 BGB dar.

Malta – Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Malta hat im Wege der Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2015/849/EU) im Dezember

2017 die „Companies Act (Register of Beneficial owners) Regulations“ veröffentlicht. Seit Januar 2018 muss bei Neugründungen von Gesellschaften zusätzlich eine Erklärung über die wirtschaftlichen Eigentümer der zu gründenden Gesellschaft zum Register eingereicht werden. Bereits eingetragene Gesellschaften haben diese Erklärung bis zum 30.06.2018 einzureichen. Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile hält oder auf andere Art und Weise wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft hat. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist ebenfalls bei Änderungen der Eigentümerstruktur oder der Stimmrechte zu informieren. Die „Regulations“ erfassen nicht Gesellschaften, die an einem regulierten Markt gelistet sind, der Veröffentlichungspflichten vorsieht, die dem europäischen Recht genügen. Die „Regulations“ beziehen sich ferner nicht auf Gesellschaften, deren sämtliche Anteilseigner natürliche Personen sind, sofern deren Identität aus dem Handelsregister ersichtlich ist. Dritte können das Register nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses an den Informationen einsehen.

Niederlande – Initiative zur Gründung eines neuen Handelsgerichts

Die erste Kammer des niederländischen Parlaments hat am 08.03.2018 für den Gesetzesentwurf zur Schaffung eines neuen Handelsgerichts (Netherlands Commercial Court – NCC) gestimmt. Sobald auch die Zustimmung der zweiten Kammer des Parlaments vorliegt, kann der NCC seine Arbeit aufnehmen.

Der NCC soll Elemente der staatlichen Gerichtsbarkeit und des Schiedsverfahrens vereinen. So sollen niederländische Richter unter Geltung nationalen niederländischen Prozessrechts in englischer Sprache komplexe internationale Streitigkeiten entscheiden. Die Zuständigkeit des NCC kann im Vertrag im Rahmen einer Gerichtsstandsklausel vereinbart oder auf Antrag aller beteiligten Parteien herbeigeführt werden. Ein konkreter Bezug der Streitigkeit zu den Niederlanden ist nicht notwendig.

Der NCC soll als spezialisierte Kammer beim Bezirksgericht (Rechtbank) Amsterdam und am Berufungsgericht (Gerechtshof) Amsterdam eingerichtet werden. Die Urteile des NCC wären als staatliche niederländische Urteile u.a. auf Grundlage der Brüssel Ia-Verordnung und des Lugano-Übereinkommens in anderen Ländern vollstreckbar. Der NCC will nicht zuletzt aufgrund der internationalen Vollstreckbarkeit eine Alternative zu internationalen Gerichtsverfahren in englischsprachigen Ländern wie dem Vereinigten Königreich schaffen und sicherlich auch im Hinblick auf den bevorstehenden Brexit den eigenen Gerichtsstandort stärken.

Eine vergleichbare Entwicklung ist auch in Belgien zu beobachten, wo die Gründung eines englischsprachigen „Brussels International Business Court“ aus ähnlichen Beweggründen beschlossen wurde (wir berichteten hierüber im **Quarterly 4/17**). Ebenso haben auch bereits



die Landgerichte Frankfurt am Main und Bonn englischsprachige Kammern eingerichtet (siehe Seite 2 dieses Quarterlies).

Ukraine – Neues Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen

Wir hatten bereits in unserem letzten Quarterly über die weitreichenden Änderungen in der Gerichtsverfassung der Ukraine berichtet. Die Reform ist zwischenzeitlich in Kraft getreten und hat neben den bereits dargestellten Änderungen auch das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche novelliert. Hiermit sollen die Dauer des Exequaturverfahrens verkürzt und missbräuchliche Verzögerungstaktiken des Schuldners verhindert werden. Hierzu wurde die Maximaldauer des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens auf zwei Monate ab Eingang des Antrags bei Gericht festgesetzt. Auch der Instanzenzug wurde von bisher vier auf nunmehr zwei Instanzen verkürzt. Zuständig sind nunmehr erstinstanzlich auch nicht mehr die Gerichte am Sitz des Schuldners, sondern dem Kiewer Appellationsgericht wurde eine Spezialzuständigkeit für sämtliche Exequaturverfahren eingeräumt, so dass eine Spezialisierung der Richter und auch in gewissem Maße die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen zu erwarten steht. Schließlich können Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung nunmehr auch elektronisch gestellt werden. Zum 01.01.2019 tritt sodann eine weitere Neuregelung in Kraft, wonach die im Schiedsspruch zugesprochenen Zinsen bis zum Tage der Vollstreckung desselben berechnet werden.

Veranstaltungshinweis

Praxisforum Außenhandel – „Wie kommt der Exporteur zu seinem Geld?“

Die Sicherstellung des cash-flow ist eine zentrale Aufgabe der Geschäftsführung eines Unternehmens. Gerade im Exportgeschäft gilt es, die Durchsetzung Ihrer Ansprüche durch die für Ihr Unternehmen passende Strategie zu gewährleisten. In unserem Praxisforum am 09.04.2018 in Leer und 18.04.2018 in Hamburg mit dem Titel „Wie kommt der Exporteur zu seinem Geld“ erläutern Ihnen Mitglieder des Teams Außenhandel verschiedene Möglichkeiten der Exportvertragsgestaltung und zeigen dabei unterschiedliche Wege zur Absicherung der Zahlungsansprüche Ihres Unternehmens auf.

Weitere Details zum Praxisforum sowie die Einladung und den Anmeldebogen finden Sie **hier**.

Hinweis

Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Philipp Landers
RA Dr. Ulf Marr

Ahlers & Vogel _ Leer
Königstraße 32 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (491) 45 45 229-0
Telefax +49 (491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

RA Dr. Tobias Eckardt
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail bremen@ahlers-vogel.de

RA Burkhard Klüver
RA Dr. Stefan Hoefl
RA Dr. Carsten Heuel
RA Dr. Jochen Böning
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff
RA Torsten Kühl